

## ALLGEMEINE GESCHÄFTSBEDINGUNGEN

### ALLGEMEINES

1. Die „Allgemeinen Geschäftsbedingungen“ bilden einen integrierten Bestandteil jeder zwischen Auftraggeber und kultur:PLAKAT getroffenen Vereinbarung. Mit Auftragserteilung hat der Auftraggeber die „Allgemeinen Geschäftsbedingungen“ zur Kenntnis genommen und akzeptiert.

### AUFTRAGSBESTÄTIGUNG

2. Aufträge werden nur in schriftlicher Form entgegengenommen. Die Annahme oder Ablehnung erfolgt schriftlich. Abänderungen von Aufträgen bedürfen ebenfalls der Schriftform. kultur:PLAKAT behält sich das Recht vor, Aufträge ohne Angabe von Gründen abzulehnen.

### HAFTUNG UND FOLGESCHÄDEN

3. Die kultur:PLAKAT gewährleistet die ordnungsgemäße und termingerechte Durchführung der Plakatierung. Ersatzansprüche und allfällige Mängelrügen können nur während der Dauer des Anschlages geltend gemacht werden. Höhere Gewalt, wie Naturkatastrophen, außergewöhnliche Witterungseinflüsse wie zu starker Wind, Kälte- und Regenperioden etc. entbinden die kultur:PLAKAT von jeder Haftung. Wird durch die genannten Umstände die Leistung unmöglich oder unzumutbar, so wird die kultur:PLAKAT von der Leistungsverpflichtung unter Aufrechterhaltung des Entgeltanspruchs frei. Der Kunde kann hieraus keine Schadenersatzansprüche ableiten. Die kultur:PLAKAT wird den Kunden von derartigen Umständen binnen angemessener Frist benachrichtigen. Die Geltendmachung von Folgeschäden gilt als ausgeschlossen, ausgenommen den Fall vorsätzlicher oder grob fahrlässiger Fehlleistungen durch die kultur:PLAKAT. Dies gilt insbesondere für die Produktionskosten von Plakaten. Eine Haftung für einen bestimmten Werbeerfolg wird ausgeschlossen.

### BETRIEBSDAUER

4. Die kultur:PLAKAT übernimmt keine Gewähr dafür, dass die nach dem Auftrag mit den Ankündigungen versehenen Objekte während der vereinbarten Laufzeit ununterbrochen in Betrieb stehen und, dass die Ankündigungen ununterbrochen sichtbar sind. Für eventuell beschädigte oder nicht rechtzeitig ausgetauschte Ankündigungen leistet die kultur:PLAKAT keinen Ersatz. Einschränkungen oder Störungen vorübergehender Natur, welcher Art und aus welchem Grund auch immer, berühren den Auftragsauftrag nicht und berechtigen den Auftraggeber nicht, einen Teil des Ankündigungsentgeltes zurückzuverlangen bzw. sonstige Ersatzleistungen zu fordern oder eine Schadensersatzung zu verlangen.

### ERSATZPLAKATE

5. Die zum Anschlag, zur Instandhaltung und zum Umsetzen notwendigen Plakate sind der kultur:PLAKAT vom Auftraggeber zur Verfügung zu stellen. Bei allfälliger durch Mangel an Plakaten verursachter unvollkommener Plakatierung trägt kultur:PLAKAT keine Verantwortung.

### LAUFZEIT UND AUSHANGDAUER

6. Eine Gewährleistung für die Durchführung der Plakatierung an einem bestimmten Tag kann nicht abgegeben werden. Voraussetzung für die Plakatierung ist, dass die Plakate inklusive einer 25%igen Überlieferung 14 Tage vor Klebbeginn angeliefert werden. kultur:PLAKAT garantiert, dass jedes gebuchte Plakat die vereinbarte Aushangdauer im Aushang verbleibt. Die Klebung der Plakate erfolgt ausschließlich durch Mitarbeiter der kultur:PLAKAT bzw. durch von ihr Beauftragte.

### FARBVERÄNDERUNGEN

7. Für Veränderungen von Plakaten in der Farbe infolge Verwendung bestimmter Druckfarben oder infolge von Witterungseinflüssen wird keine Haftung übernommen.

### BEHÖRDLICHE VORSCHRIFTEN

8. Die Verantwortung für Form und Inhalt der Plakate sowie für die Beachtung behördlicher Vorschriften trägt allein der Auftraggeber. Die kultur:PLAKAT ist berechtigt, von einem bereits angenommenen Auftrag zurückzutreten, wenn bei Annahme des Auftrages Form und Inhalt des Plakates der kultur:PLAKAT unbekannt waren und diese gegen die guten Sitten, behördliche Vorschriften etc. verstoßen oder kultur:PLAKAT das Plakat dem Werberat vorgelegt hat und dieser innerhalb 48 Stunden ab Vorlage die Plakatierung beanstandet oder die informelle Empfehlung ausgesprochen hat, das Plakat nicht zu affizieren. Bei einem solchen Rücktritt der kultur:PLAKAT ist der Auftraggeber bis spätestens vier Kalenderwochen vor Klebbeginn zum Storno gemäß Pkt. 25 mit den dort genannten Rechtsfolgen berechtigt. Danach hat der Auftraggeber die vollen Gebühren zu bezahlen. Die Möglichkeit der Lieferung eines Ersatzplakates entsprechend den Terminen im Aushangkalender gemäß Pkt. 13. oder den vereinbarten Lieferterminen, bleibt unberührt. Die Möglichkeit der Lieferung eines Ersatzplakates besteht. In einem solchen Fall ist vom Auftraggeber dennoch die volle Plakatierungsgebühr zu bezahlen.

### ANNAHME VON AUFTRÄGEN

9. Die kultur:PLAKAT behält sich das Recht auf Ablehnung von nicht kulturaffinen Plakaten vor.

### BESCHLAGNAHME VON PLAKATEN

10. Bei Beschlagnahme von Plakaten, aus welchem Grunde auch immer, hat der Auftraggeber die volle Plakatierungsgebühr zu bezahlen, allfällige Kosten für das Entfernen oder Überkleben der beschlagnahmten Plakate hat der Auftraggeber zu tragen.

### ABLEHNUNG DURCH BEHÖRDEN

11. Sollten die Anbringung oder das Verbleiben von Ankündigungen durch die zuständige Behörde oder durch die Besitzer des Objektes, aus welchem Grunde auch immer, abgelehnt bzw. eingestellt werden oder das Verfügungsrecht der kultur:PLAKAT über das Ankündigungsobjekt aufhören, so erlischt jedes diesbezügliche Übereinkommen. Der Auftraggeber hat keinerlei Recht auf Ersatzanspruch, doch wird ihm in einem solchen Fall – außer bei Beschlagnahme von Plakaten – der eventuell vorausbezahlte Teil des Ankündigungsentgeltes rückvergütet.

### KONKURRENZAUSSCHLUSS

12. Konkurrenzausschluss kann nicht gewährt werden.

### PLAKATLIEFERUNG

13. Die Lieferung der vereinbarten Zahl von Plakaten und Ersatzplakaten (25% des Auftragsvolumens pro Woche) hat 10 Arbeitstage vor Klebbeginn frei Haus, verzollt, gefalzt auf A4, mit der bedruckten Seite nach außen, verpackt in Einheiten zu je 100 Stk. an die Logistik der kultur:PLAKAT zu erfolgen. Sollten die Plakate nicht gefalzt geliefert werden, werden Bearbeitungsgebühren in Rechnung gestellt. Bei verspäteter Lieferung wird die volle Laufzeit berechnet. In diesem Falle kann eine termingerechte und vollständige Auftragsbefreiung nicht gewährleistet werden. Eine dadurch bedingte verspätete Klebung hat keine Verlängerung der Laufzeit zur Folge.

### WAHLEN UND VOLKSBEFRAGUNG

14. Die kultur:PLAKAT behält sich das Recht vor, bei Abhaltung von Wahlen (zum Gemeinderat, Landtag, Nationalrat etc.) bzw. bei Volksbefragungen oder Ähnlichem, erteilte Aufträge, soweit es unbedingt erforderlich ist, zu reduzieren bzw. zu stornieren, ohne dass hieraus der Auftraggeber Schadenersatzansprüche ableiten könnte.

### AUSSERORDENTLICHE KOSTEN

15. Kosten für besondere Leistungen, z.B. Verpackungsmaterial, Zoll, Falzkosten, Versandkosten, Aufkleben von Streifen, Plakatierungen außerhalb des regelmäßigen Klebanges, Rücksendungen nicht verbrauchter Plakate etc., hat der Auftraggeber zu tragen.

### WEITERGABE VON WERBEFLÄCHEN

16. Eine Untervermietung oder Weitergabe gebuchter Werbeflächen an Dritte ist nicht gestattet.

### KOLLEKTIVPLAKATE

17. Für Kollektivplakate (Plakate, die für mehrere Produkte und Marken oder Leistungen mehrerer Unternehmungen werben) kann ein Aufschlag bis zu 200% verrechnet werden.

### PLAKATFORMATE

18. Bei Plakatformaten, die nicht den Abmessungen oder Ö-Normen bzw. der Bestellung entsprechen, ist mit einem zusätzlichen Aufwand für Klebe- und Papierkosten zu rechnen.  
Als Plakatformat gemäß Ö-Norm A 1001 gelten:  
A1 84,00 cm hoch x 59,50 cm breit  
A2 59,50 cm hoch x 42,00 cm breit  
Streifen 19,80 cm breit x 84,00 cm hoch

### PAPIERQUALITÄT

19. Allen Plakataufträgen liegt die Standardpapierqualität eines holzfreien, einseitig glatten Plakatpapiers mit einem Gewicht von mindestens 100 und höchstens 115g/m<sup>2</sup> zugrunde. Bei durchscheinendem Plakatpapier werden Kosten für Unterlagspapier und zusätzliche Klebekosten verrechnet. Die Verwendung von reflektierenden Farben ist nicht gestattet.

### NICHT VERWENDETE PLAKATE

20. Die nicht verwendeten Plakate gehen, wenn nichts anders ausdrücklich schriftlich vereinbart wurde, in das Eigentum der kultur:PLAKAT über.

### IMMATERIALGÜTERRECHTE

21. Das im Auftrag des Kunden für einen werblichen Auftritt auf kultur:PLAKAT durch kultur:PLAKAT entwickelte Werbekonzept sowie die z.B. computergrafische Umsetzung eines Werbekonzepts sind geschützte Werke, insbesondere nach dem Urheberrechtsgesetz. Der Kunde hat das Recht, gegen Zahlung einer in jedem Einzelfall schriftlich zu vereinbarenden Nutzungsgebühr diese Werke auch für den werblichen Auftritt in einem anderen Medium zu nutzen, sofern dieses Medium nicht in unmittelbarer Konkurrenz zu kultur:PLAKAT steht. Werbeeinhalte und Werbemaßnahmen der Kunden dürfen weder politischen Inhalt haben noch gegen gesetzliche oder behördliche Bestimmungen verstoßen. Der Kunde trägt allein die Verantwortung für die rechtliche Zulässigkeit seiner Werbeeinhalte und Werbemaßnahme und stellt kultur:PLAKAT ausdrücklich von allen Ansprüchen Dritter frei, insbesondere durch Privatanlagen wegen übler Nachrede, Beleidigung oder Kreditschädigung, durch Verstöße gegen das Mediengesetz, das Urheberrechtsgesetz sowie nach dem Gesetz gegen den unlauteren Wettbewerb. Bestehen wegen des Inhalts, der Herkunft oder technischen Form begründete, rechtliche oder sittliche Bedenken gegen die Schaltung oder Fortsetzung der Werbemaßnahme, ist kultur:PLAKAT berechtigt, die Schaltung nicht durchzuführen oder abzubrechen oder von Vertrag zurückzutreten, ohne dass dies einen Einfluss auf die Zahlungspflicht des Kunden hat.

### DATENSCHUTZ

22. Der Kunde nimmt zur Kenntnis, dass im Zusammenhang mit der Geschäftsbeziehung zwischen Auftraggeber und kultur:PLAKAT kundenspezifische Daten, wie Titel, Firma/Name, Anschrift, Branche, etc. zum Zwecke einer Kundenevidenz und Zusendung von Informationsmaterial und für das Rechnungswesen gespeichert werden. Die Übermittlung der angegebenen Daten erfolgt nur im Rahmen des Zahlungsverkehrs. Jede andere Form der Übermittlung bedarf der gesonderten Zustimmung des Auftraggebers. Die persönlichen Daten des Auftraggebers werden nur soweit es gesetzlich zulässig ist, verwendet und weitergegeben. Der Kunde genehmigt die zukünftige Zusendung von Informationsmaterial auch auf elektronischem Wege (E-Mail, etc.). Verwendung von Bild- und Datenmaterial: kultur:PLAKAT erstellt zum Zwecke der Marktkommunikation und Werbung Fotos und Filme von ihren Werbeträgern. Der Kunde nimmt zur Kenntnis, dass in diesem Zusammenhang die affichierten Sujets sowie sämtliches zur Verfügung gestelltes Datenmaterial (z.B. Sujets oder Spots) für diese Zwecke verwendet werden.

### TARIFE

23. Maßgeblich für die Berechnung sind die zur Zeit der Durchführung des Auftrages gültigen Tarife. Tarifänderungen sind immer vorbehalten. Alle Preise verstehen sich exkl. Mehrwertsteuer und Werbeabgabe, zahlbar netto Kassa ohne Skonto. Es werden nur an die kultur:PLAKAT direkt geleistete Zahlungen anerkannt.

### ZAHLUNGSBEDINGUNGEN

24. Die kultur:PLAKAT behält sich vor, bei Erstbestellung von Neukunden eine 100%ige Vorauszahlung des Gesamtauftragswertes zu verlangen, fällig bei Auftragserteilung. Bei Zahlungsverzug oder Stundung werden bankmäßige Verzugszinsen in Anrechnung gebracht. Bei Nichteinhaltung der Zahlungsbedingungen steht der kultur:PLAKAT das Recht zu, den Auftrag nicht auszuführen bzw. die Ankündigung nach Setzung einer Nachfrist von 3 Tagen ohne weitere Mahnfrist sofort zu entfernen bzw. die Plakate zu überkleben, wobei das Entgelt für die Leistung, soweit sie erbracht wurde, sofort fällig ist. Der Auftraggeber verpflichtet sich, für den Fall des Zahlungsverzuges, der kultur:PLAKAT den ihr hierdurch entstandenen Schaden, insbesondere die durch eine außergerichtliche Eintreibung entstandenen Kosten, zu ersetzen. Der kultur:PLAKAT steht das Recht zu, den Auftrag nicht auszuführen bzw. die Ankündigung sofort zu entfernen bzw. die Plakate zu überkleben, wenn über das Vermögen des Auftraggebers ein Konkurs- oder Ausgleichsverfahren eröffnet oder ein Antrag auf Eröffnung eines Konkursverfahrens mangels kostendeckendem Vermögens abgewiesen wird, wobei das Entgelt für die Leistung, soweit sie erbracht wurde, sofort fällig ist.

### STORNOBEDINGUNGEN

25. Aufträge können nur bis spätestens 4 Wochen vor Laufzeitbeginn gebührenfrei storniert werden. Bei Auftragsrücktritt innerhalb dieser Frist wird eine Stornogebühr in Rechnung gestellt. Diese beträgt bei einem Auftragsrücktritt bis 3 Wochen vor Laufzeitbeginn 20 % (in Worten: zwanzig Prozent), 2 Wochen vor Laufzeitbeginn 40 % (in Worten: vierzig Prozent), 1 Woche vor Laufzeitbeginn 100 % (in Worten: hundert Prozent), jeweils der Bruttoauftragssumme ohne Werbeabgabe in Rechnung gestellt. Dies gilt auch für Teilstorni für den stornierten Auftragsanteil. Diese Stornogebühr wird gutgeschrieben, wenn der Auftrag nach Verfügbarkeit im gleichen Umfang innerhalb von 4 Monaten (jedoch im Kalenderjahr der diesbezüglich erstmaligen Auftragserteilung) durchgeführt wird. Die Stornierung hat schriftlich zu erfolgen. Für die Rechtzeitigkeit gilt der Termin des Einlangens des Schreibens bei kultur:PLAKAT. Die Stornierung kann per Post, Fax oder E-Mail mitgeteilt werden. Bereits entstandene Produktionskosten sind in allen Fällen vollständig zu bezahlen.

### VERGEBÜHRUNG DES VERTRAGES

26. Eine eventuell gesetzlich vorgeschriebene Vergebührung des Vertrages geht zu Lasten des Auftraggebers.

### PLAKATIERVERBOT

27. Der Auftraggeber verpflichtet sich, Plakate ausschließlich auf den vertraglich vorgesehenen, vereinbarten Flächen der kultur:PLAKAT GmbH affichieren zu lassen und jede Affichierung außerhalb behördlich und privatrechtlich genehmigter Flächen zu unterlassen. Für jeden einzelnen Verstoß gegen diese Bestimmung verpflichtet sich der Auftraggeber zur Zahlung einer vertraglichen, schadens- und verschuldungsunabhängigen Konventionalstrafe in Höhe von Euro 100,00. Die Auftragnehmerin ist darüber hinaus berechtigt, einen die Konventionalstrafe übersteigenden Schaden gegen den Auftraggeber geltend zu machen.

### ERFÜLLUNGORT

28. Erfüllungsort und Gerichtsstand für sämtliche Verpflichtungen beider Teile ist der Sitz der kultur:PLAKAT.

Die Geschäftsbedingungen der kultur:PLAKAT GmbH entsprechen sinngemäß der von Berufsgruppenausschuss Außenwerbung des Fachverbandes Werbung und Marktkommunikation herausgegebenen Bestimmungen.